

Corona bedingte Regelungen für die Durchführung von Vereinssport in den Sporthallen der Stadt Pinneberg

Die Sporthallen der Stadt Pinneberg sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten wieder für Dritte geöffnet.

Bei der Durchführung des Sportbetriebes sind neben den Regelungen des § 28b Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-BekämpfVO), den Erlassen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren sowie den Allgemeinverfügungen des Kreises Pinneberg in den jeweils geltenden Fassungen die nachstehenden Regelungen **ab dem 28.04.2021** zwingend zu beachten.

Grundsätzliche Regelungen

1. Die Sporthallen dürfen nur Personen betreten, die keine Krankheitssymptome, insbesondere keine akuten Atemwegserkrankungen, haben sowie in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu mit dem Coronavirus infizierten Personen hatten.
2. Es ist grundsätzlich jederzeit ein Mindestabstand von 1,50 Metern zwischen allen anwesenden Personen einzuhalten (Abstandsgebot). Vor den Sporthallen sowie beim Betreten und Verlassen ist ebenfalls auf diesen Mindestabstand zu achten.
3. In der gesamten Sportstätte ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese darf ausschließlich zur Sportausübung abgenommen werden.
4. Die Sportausübung ist in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten allein oder gemeinsam mit im selben Haushalt lebenden Personen oder einer anderen Person zulässig.
5. Zuschauer*innen haben keinen Zutritt.
6. Bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten sind entsprechende Hygienemaßnahmen einzuhalten.
7. Die Sportausübung der unter 4. genannten Personen ist nur in separaten Räumen zulässig. Als separate Räume gelten dabei auch die Bereiche von Sporthallen, die durch fest installierte Trennvorhänge, die vom Boden bis zur Decke reichen, separiert werden können. Nicht ausreichend sind hingegen bloße Stellwände o. ä., die einen Raum aufteilen.

Bei ausreichend großen Räumen, die über keine festen Abtrennvorrichtungen verfügen, können auch mehrere Personen Sport treiben. Dabei ist die Zahl der anwesenden Personen auf eine Person je 80 Quadratmeter begrenzt. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass soweit mehrere Personen getrennt Sport treiben, dies nur zulässig ist, soweit eindeutig keine gemeinsame Sportausübung vorliegt und die Virusübertragung durch Aerosole nicht zu befürchten ist. Die bloße Einhaltung des Mindestabstands zueinander reicht dabei nicht aus, so dass auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung innerhalb der Räumlichkeiten zu achten ist.

Hygienemaßnahmen

1. **Die Nutzung von Umkleide- und Duschräumen ist nicht gestattet.**

Es wird daher empfohlen, die Sporthallen bereits in Sportkleidung aufzusuchen und die körperliche Hygiene zu Hause durchzuführen.

2. Die Toiletten in den Sporthallen können genutzt werden. Dabei ist durch das einzelne Betreten der Zugangsbereiche sicherzustellen, dass enge Begegnungen vermieden werden.

Die regelmäßige Reinigung der Toiletten ist in einem zu erstellenden Hygienekonzept nach § 4 Abs. 1 Corona-BekämpfVO darzustellen.

3. Der*die jeweilige Nutzer*in hat die erforderlichen Reinigungsmittel bereitzustellen.

4. Soweit möglich und zulässig ist die Belüftung der Sporthallen und Toiletten durch das Öffnen von Türen und Fenstern zu ergänzen. Hierzu sprechen Sie ggf. den zuständigen Hausmeister an.

5. Nach der Sportausübung haben die Nutzer*innen die Sporthalle unverzüglich zu verlassen, um Ansammlungen zu vermeiden.

Verantwortlichkeit

Die Beachtung und Umsetzung der vorstehenden und anderweitig geltenden Regelungen liegt im Verantwortungsbereich der jeweils nutzenden Vereine. Es ist von ihnen in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Nutzer*innen die Regelungen beachten. Sie sind erforderlichenfalls vom Sportbetrieb ausschließen und der Sporthalle zu verweisen.

Alle Nutzer*innen sind besonders aufgefordert, durch hohe Eigenverantwortung einen den besonderen Umständen geschuldeten sicheren Sportbetrieb sicherzustellen.

Die Missachtung der vorstehenden Regelungen kann den ganzen oder teilweisen Entzug von Hallenzeiten zur Folge haben. Die etwaige Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 Corona-BekämpfVO bleibt hiervon unberührt.

Pinneberg, den 28.04.2021

Im Auftrag

gez. Perner

(Perner)

Fachdienstleiter

Kultur, Sport und Senioren